Nordhausen am Harz

Nordhäuser Ratskurier

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 03/2014 | Amtsblatt der Stadt Nordhausen | 26. April 2014

AMTLICHER TEIL

1. Änderungssatzung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der vom 19. September 2000 geltenden Fassung (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 53) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I,S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 26.02.2014 die 1. Änderungssatzung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Artikel 1

Einfügen eines § 2 a mit folgendem Wortlaut:

§ 2 a
Unzulässige Sondernutzungen

Sondernutzungen in Form von Plakatieren und Aufstellen sonstiger Werbeanlagen ist in folgenden Gemeindestraßen unzulässig und somit nicht erlaubnisfähig:

1. Straße der Opfer des Faschismus, Goetheweg und Kohnsteinweg (Zufahrtstraßen zur Gedenkstätte Mittelbau Dora)
2. Ammerberg (Zufahrtstraße zum jüdischen Friedhof)
3. Stresemannring von Einmündung Theodor-Storm-Straße bis zur Einmündung auf Hallesche Straße (Zufahrt Ehrenfriedhof)

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 8. April 2014
Stadt Nordhausen
gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41 bzw. 43), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23.09.2005 (GVBl. 2005 S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 534) sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3.12.2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2013 (GVBl. S. 68), sowie des § 12 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung vom 26.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verwaltungskostensatzung des Archivs

Die Anlage II zu § 1, Absatz 1, der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs der Stadt Nordhausen, Position 2.2., wird wie folgt neu gefasst:

2.2. Anfertigung digitaler Reproduktionen durch BenutzerInnen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Archivs	je Bild	0,60	(JPEG, PDF)
		1,20	(TIFF)

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Verkündigung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 28. März 2014
Stadt Nordhausen
gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat aufgrund des § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2013 (GVBl. S.325), in seiner Sitzung am 26.02.2014 die nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen beschlossen:

Artikel I

1. Nach § 2 Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:
   (3) Nicht zu den Aufgaben des Eigenbetriebes gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinläufen und Sinkkästen.
2. Der bisherige Absatz 3 des § 2 wird Absatz 4.
3. Der bisherige Absatz 4 des § 2 wird Absatz 5.
4. Der bisherige Absatz 5 des § 2 wird Absatz 6.

Artikel II

1. In § 3, § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 7 Absätze 1 und 2 wird jeweils der Wortlaut „die Oberbürgermeisterin“ gestrichen und durch den Wortlaut „der Oberbürgermeister“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 5 sowie § 8 wird jeweils der Wortlaut „der Oberbürgermeisterin“ gestrichen und durch den Wortlaut „des Oberbürgermeisters“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird der Wortlaut „der Oberbürgermeisterin“ gestrichen und durch den Wortlaut „dem Oberbürgermeister“ ersetzt.
4. In der Überschrift zum § 7 wird das Wort „Oberbürgermeisterin“ gestrichen und durch das Wort „Oberbürgermeister“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 wird der Wortlaut „die Oberbürgermeisterin“ gestrichen und durch den Wortlaut „den Oberbürgermeister“ ersetzt.

Artikel III

1. Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Artikel II dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 8. April 2014
Stadt Nordhausen
gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschlüsse der 33. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 26. Februar 2014

Öffentlicher Teil:

- **Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/1081/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie Ortsteilräte der Stadt Nordhausen vom 01.12.2009 wird in § 11 – Einwohnerfragestunde - wie folgt geändert:
Im § 11 wird folgender Absatz angefügt:
(5) Jeder Einwohner kann seine Anfrage auch schriftlich formulieren. Dies kann per Post oder Fax sowie mittels Onlineformular unter www.nordhausen.de erfolgen. Schriftliche Anfragen sind spätestens am 10. Werktag vor dem Tag der Stadtratssitzung im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, einzureichen. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen

AMTLICHER TEIL

Feiertag, müssen die Anfragen spätestens am davor liegenden Werktag eingegangen sein. Bei rechtzeitigem Eingang der Anfrage soll die Beantwortung in der darauffolgenden Stadtratssitzung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kann zunächst eine Zwischeninformation erteilt werden. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 D „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/1053/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung, der öffentlichen Auslegung und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat mit dem in der Anlage dokumentierten Ergebnis geprüft.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der vorliegenden Zusammenstellung. Von den benachbarten Gemeinden und der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

9.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

9.3 Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Gebiet nördlich des Förstemannweges, westlich der Kurt-Wein-Straße und südlich der Leimbacher Straße (siehe Lageplan) den Bebauungsplan Nr. 10 D „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 – Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, als Satzung.

9.4 Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Der Bebauungsplan in Großformat und eine weitere Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.

9.5 Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 10 D „4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 – Erweiterung Wohngebiet Nordhausen-Ost“ der Stadt Nordhausen bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31, Ablehnung: 0 , Enthaltung: 1

- **Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 B „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 - Frh.-v.-Stein-Str./An der Salza/Hüpedenweg“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/1054/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

Die während den Öffentlichkeitsbeteiligungen, frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, den öffentlichen Auslegungen und der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat mit dem in der Anlage dokumentierten Ergebnis geprüft. Der Stadtrat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden gemäß der vorliegenden Zusammenstellung. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

9.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

9.3 Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Gebiet südlich des Hüpedenweges (Bereich Grundschule Niedersalza), östlich der Straße An der Salza, westlich des Hangfußes des Bahndamms und nördlich der Frh.-v.-Stein-Straße (siehe Lageplan) den Bebauungsplan Nr. 32 B „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 - Frh.-v.-Stein-Str./An der Salza/Hüpedenweg“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, als Satzung.

9.4 Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Der Bebauungsplan in Großformat und eine weitere Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.

9.5 Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 32 B „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 - Frh.-v.-Stein-Str./An der Salza/Hüpedenweg“ der Stadt Nordhausen bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 , Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Integriertes Klimaschutzkonzept 2050 Stadt Nordhausen mit Teilkonzept Wärmenutzung (IKSK), Beschluss: BV/1068/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

8.1 das Integrierte Klimaschutzkonzept mit Teilkonzept Wärmenutzung (IKSK) als Handlungskonzept für das Erreichen langfristiger Klimaschutzziele und dessen Umsetzung. Der Stadtrat wird über die Umsetzung und Fortschreibung des Konzeptes regelmäßig informiert.

8.2 Der Oberbürgermeister beruft eine Projektgruppe, welche ämter- und verwaltungs-übergreifend die im Vorhabenkatalog aufgeführten Maßnahmen und Instrumente umsetzt.

8.3 Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Förderung der Personalkosten für eine/n Klimaschutzmanager/in beim BMU einzureichen und die Voraussetzungen für die Einstellung und Beschäftigung, zunächst für den Zeitraum der Förderung (3 Jahre), zu schaffen.

8.4 Die Verwaltung wird beauftragt, für die umzusetzenden Vorhaben Fördermittel zu aquirieren und, vorbehaltlich der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für den Eigenanteil, zu beantragen. Vorrangig sollen Vorhaben realisiert werden, die nachweislich ein hohes CO2-Minderungspotenzial aufweisen, sich wirtschaftlich darstellen und die regionale Wertschöpfung fördern, wie beispielsweise die energetische Optimierung von Stadtquartieren, die Stärkung dezentraler Energiedienstleistungen oder das kommunale Energiemanagement. Es ist zu prüfen, ob für die Umsetzung bestimmter Vorhaben rentierliche Kredite in Anspruch genommen werden können.

8.5 Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse des zu überarbeitenden und vom Stadtrat zu beschließenden Verkehrskonzeptes mit der Fortschreibung des IKSK in der CO2-Bilanz darzustellen und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 5

2. **Änderung des Nahverkehrsplanes für die Stadt Nordhausen 2009 – 2014, Beschluss: BV/0975/2013-1**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der Geltungszeitraum für den Nahverkehrsplan 2009-2014 wird um ein Jahr verlängert.
2. Die erste Änderung des Nahverkehrsplanes 2009 – 2014 wird in Bezug auf die Einführung des Rufbusses auf der Linie A in der Zeit von 10:30 Uhr bis 19:30 Uhr wieder aufgehoben und in reguläre Bedienung überführt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Nordthüringen (KVThür) – Änderung, Beschluss: BV/0859/2013-1**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte geänderte Verbandssatzung zu unterzeichnen.

Der Stadtrat ermächtigt weiterhin den Oberbürgermeister, nach Entstehung des Zweckverbandes, diesem eine Anschubfinanzierung in Höhe von 20898,00 Euro zu gewähren. Diese Anschubfinanzierung ist vom Zweckverband bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres zurückzuzahlen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 3, Enthaltung: 1

- **Verlängerung der Zweckvereinbarung bezüglich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, durch die Stadt Nordhausen für die Stadt Sondershausen vom 1. November 2011, Beschluss: BV/1052/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen ermächtigt den Oberbürgermeister, die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Zweckvereinbarung bezüglich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, durch die Stadt Nordhausen für die Stadt Sonderhausen vom 1. November 2011 zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 5, Enthaltung: 0

1. **Änderungssatzung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung) vom 18. Dezember 2007, Beschluss: BV/1057/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

1. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/1087/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage 2 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 4

- **Ausbauprogramm und Abschnittsbildung „Hardtstraße“ in Nordhausen/OT Leimbach, Beschluss: BV/1042/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

- Das Ausbauprogramm für die Erneuerung der Beleuchtungsanlage „Hardtstraße“ in Nordhausen/OT Leimbach in drei Teilabschnitten.
- Die beitragsfähigen Kosten werden nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz umgelegt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Ausbauprogramm und Abschnittsbildung der Ortsdurchfahrt - Bockstraße und Unter dem Schellenberg - in Nordhausen/OT Steigerthal, Beschluss: BV/1043/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- Das Ausbauprogramm für die Erneuerung der Ortsdurchfahrt – Bockstraße und Unter dem Schellenberg - im OT Steigerthal in drei Bauabschnitten.
- Die beitragsfähigen Kosten werden nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz umgelegt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen sowie der jugendkulturellen Bildung im Jahr 2014, Beschluss: BV/1073/2014**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen sowie der jugendkulturellen Bildung im Jahr 2014 in Höhe von 200.000 € auf der Grundlage der eingereichten Anträge:

1.	SJD „Die Falken“	„Villa Kunterbunt“ Kinder- und Jugendfreizeithaus Offene-Tür-Arbeit, außerschulische Jugendbildung Gestaltung von Ferienfreizeiten, Jugendberatung, gemeinwesenorientierte Arbeit im Stadtteil Salza Antrag vom: 16.12.2013	35.000 €
2.	EC Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt e.V.	EC-Teestube Nordhausen Offene-Tür-Arbeit, Jugend-Verbandsarbeit, außerschulische Jugendbildung Antrag vom: 28.11.2013	7.500 €
3.	Horizont e.V.	„Haus der Kinder“ Offene-Tür-Arbeit, Projektarbeit, außerschulische Bildungsarbeit, zielgruppenspezifische Hilfen Antrag vom: 02.12.2013	15.000 €
4.	Jugendsozialwerk e.V.	„Mobilé“ Vorhalten mobiler Angebote der Jugendfreizeit, Maßnahmen der Natur- und Erlebnispädagogik, aufsuchende trendgerechte freizeitsportliche Angebote Antrag vom: 04.12.2013	40.000 €
5.	Johanniter–Unfall-Hilfe e.V.	Betreibung des Jugendtreffs JoJo Offene-Tür-Arbeit, Ferien- und Wochenend-Freizeiten, gemeinwesenorientierte Arbeit im Stadtteil Niedersalza Antrag vom 02.12.2013	20.000 €
6.	Kreisjugendring Nordhausen e.V.	Jugendcafe Nordhausen-Ost Offene Jugendarbeit, Abenteuer-, Erlebnis- und Freizeitpädagogik, Gewalt- und Drogenprävention, gemeinwesenorientierte Arbeit im Stadtteil Ost	17.000 €

AMTLICHER TEIL

		Antrag vom: 02.12.2013	
7.	TSG Krimderode e.V.	Freizeithaus Krimderode generationsübergreifende kulturelle, soziale und sportliche Angebote, gemeinwesenorientierte Arbeit im Stadtteil Krimderode Antrag vom: 01.12.2013	8.500 €
8.	Adventjugend / CPA „Die Nordhäuser Grashüpfer“	Kindertreff der Adventjugend/CPA Offene-Tür-Arbeit, außerschulische Jugendbildung Wochenend- und Ferienfreizeiten mit generationsübergreifendem Ansatz, Internetcafe Antrag vom: 05.12.2013	3.000 €
9.	Evang. Kirchengemeinde Blasii-Altendorf	Kinder-Kirchen-Laden Offenes Kinderzentrum, regelmäßige Angebote und Projekte für Kindergruppen, Ferienfreizeiten Antrag vom: 16.12.2013	15.000 €
10.	Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.	„Club Caritas“ Offene Kinder- und Jugendarbeit, erlebnispädagogische und niederschwellige Angebote im Freizeitbereich, Hausaufgabenhilfe, Gewalt- und Drogenprävention Antrag vom: 12.12.2013	30.000 €
11.	studio 44 e.V.	Kinder- und Jugendzirkus für Nordhausen zirkus- und theaterpädagogische Angebote für Kinder- und Jugendliche von 4 bis 16 Jahren Antrag vom: 10.12.2013	9.000 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Förderung sozialer Einrichtungen freier Träger in der Stadt Nordhausen im Jahr 2014, Beschluss: BV/1074/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zur Förderung sozialer Einrichtungen freier Träger in der Stadt Nordhausen im Jahr 2014 in Höhe von insgesamt 38.000,00 € auf Grundlage der eingereichten Anträge:

1.	JugendSozialwerk Nordhausen e.V.	Plauderstube Kommunikationsplattform und Freizeitstätte für Senioren Antrag vom 06.12.2013	6.000,00 €
2.	Nordhäuser Tafel e.V.	Zuschuss zur Lebensmittelversorgung bedürftiger Personen und Belieferung sozialer Einrichtungen Antrag vom 06.12.2013	17.000,00 €
3.	Horizont e.V.	Freiwilligenagentur Koordinierung und Vermittlung ehrenamtlicher Tätigkeit, Organisation des Schülerfreiwilligentages Antrag vom 06.12.2013	3.000,00 €
4.	Caritas e.V.	Tauschbörse für Kinderkleidung und Zubehör, Erstausstattung sozial und finanziell benachteiligter Familien Antrag vom 19.12.2013	6.000,00 €
5.	Schrankenlos e.V.	Eine-Welt-Haus Interkulturelle Bildungs- und Begegnungsstätte, Durchführung von Bildungsangeboten zu Toleranz und Akzeptanz zwischen Kulturen und Religionen, Beratung für Migranten Antrag vom 05.12.2013	6.000,00 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote der Stadt Nordhausen im 1. Halbjahr 2014, Beschluss: BV/1080/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an die freien Träger zur Finanzierung der angemessenen Personal- und Sachkosten, die zur Betreibung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen erforderlich sind und nicht durch Elternbeiträge und Einnahmen des Trägers gedeckt werden können. Der Auszahlung wird höchstens bis zu der im Haushalt veranschlagten Höhe zugestimmt.
2. Die Auszahlung der Zuschüsse für die Monate Januar bis Juni 2014 erfolgt monatlich.
3. Die Auszahlung der Zuschüsse wird entsprechend der als Anlage beigefügten Tabelle genehmigt. Gegebenenfalls können die Verwendungsnachweise aus dem Vorjahr dazu führen, dass Zuschüsse erhöht oder reduziert werden müssen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Förderung der kulturellen Jugendarbeit - Betreibung der Jugendkunstschule, Beschluss: BV/1084/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Gewährung der Förderung für die Arbeit der Jugendkunstschule Nordhausen e.V. als freier Träger der Jugendarbeit in Höhe von 45.000 €.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Förderung kultureller Veranstaltungen 2014, Beschluss: BV/1085/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Gewährung eines finanziellen Zuschuss des 31. Nordhäuser Jazzfestes 2014 in Höhe 5.000 €.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 , Ablehnung: 0 , Enthaltung: 0

- Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2013 des Stadtentwässerungsbetriebes, Beschluss: BV/1004/2013

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses wird die BRV AG, Erfurt zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Stadtentwässerungsbetriebes bestellt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0 , Enthaltung: 1

- 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/1002/2013

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Änderung des Gesellschaftsvertrages der EVN-Biomethan GmbH - Anpassung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr - Beschluss: BV/0626/2012-1

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH darauf hinzuwirken, dass auch in der EVN-Biomethan GmbH die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt:

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
...

„(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 1, Enthaltung: 3

- Streichung des § 16 (Nachschusspflicht) im geltenden Gesellschaftsvertrag der Business and Innovation Centre Nordthüringen GmbH, Beschluss: BV/1065/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Regelung des § 16 (Nachschusspflicht) des geltenden Gesellschaftsvertrages wird gestrichen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- 8. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Nordhausen - Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Beschluss: BV/1071/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH die als Anlage beigefügte 8. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH zu beschließen (nachfolgend HVV genannt).
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2

- Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Fernwärmeversorgung in der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/1066/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. die Energieversorgung Nordhausen GmbH auf Basis ihres verbindlichen Angebotes vom 30.01.2014 mit dem Betrieb des Fernwärmeversorgungsnetzes im Vertragsgebiet für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2038 zu konzessionieren und den als Anlage 1 beigefügten Fernwärmekonzessionsvertrag abzuschließen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den angebotenen Fernwärmekonzessionsvertrag (Anlage 1) mit der Energieversorgung Nordhausen GmbH abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 3

- Umwandlung der Windkraft Thüringen GmbH in eine GmbH & Co. KG, Beschluss: BV/1072/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Der Oberbürgermeister als bevollmächtigter Vertreter der Stadt Nordhausen in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag zur Umwandlung der Windkraft Thüringen GmbH in die Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG zuzustimmen.
2. Der Oberbürgermeister als bevollmächtigter Vertreter der Stadt Nordhausen in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH dem als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Windkraft Thüringen Verwaltungsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Beteiligungsrichtlinie der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/1091/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Nordhausen. Die Verwaltung hat zum 30.06.2015 einen Evaluierungsbericht vorzulegen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 20 Ablehnung: 8, Enthaltung: 4

- Antrag der SPD-Fraktion vom 01.10.2013 für eine Koordinierungsstelle bzw. ein Beauftragter zur Unterstützung der gemeinsamen Vereine und Fördervereine, Beschluss: BV/1095/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
In der Stadtverwaltung wird eine zentrale Koordinierungsstelle bzw. ein Beauftragter als Anlaufstelle zur Unterstützung der in der Stadt Nordhausen tätigen Vereine und Fördervereine eingerichtet.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10, Ablehnung: 19, Enthaltung: 3

- Antrag des SRM Reiner Schumann vom 01.10.2013: Anbringung von Hundeklappen zur Hundekotbeseitigung, Beschluss: BV/1096/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
In Zusammenarbeit der Stadtverwaltung Nordhausen mit den beiden städtischen Wohnungsbauunternehmen, SWG und WBG, ist zu überprüfen, ob an den Stellen der Müllentsorgung in den Wohngebieten die Anbringung von Hundeklappen möglich ist.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 12, Ablehnung: 14, Enthaltung: 6

- Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2013 zur Erweiterung des Aufsichtsrates um einen Arbeitnehmervertreter bei der Stadtwerke Nordhausen - hier die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Beschluss: BV/1097/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Nordhausen – hier die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH – wird so geändert, dass der Aufsichtsrat um einen Arbeitnehmervertreter dauerhaft erweitert wird.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 14, Ablehnung: 12, Enthaltung: 6

- Antrag der Fraktion Die Linke vom 17.11.2013: Übertragung öffentlicher Stadtratssitzungen per Video- oder Audiostream, Beschluss: BV/1098/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:
Mit Inbetriebnahme des neuen Sitzungssaals des Stadtrates im Bürgerhaus soll die Stadtverwaltung die Übertragung öffentlicher Stadtratssitzungen per Video- oder Audiostream ermögli-

chen. Ausgenommen von der Übertragung ist die Bürgerfragestunde.
Die Stadtverwaltung legt noch vor Inbetriebnahme des neuen Sitzungssaals ein konkretes Konzept mit Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen zur Beschlussfassung vor.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 2, Enthaltung: 4

- Antrag der Fraktion Die Linke vom 17.11.2013: Erarbeitung eines Konzepts zur bedarfsgerechten Anbindung der Fachhochschule an den ÖPNV, Beschluss: BV/1100/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Der Oberbürgermeister wird in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH beauftragt, ein Konzept vorzulegen, um die Anbindung der Fachhochschule an den ÖPNV unter den unten angegebenen Rahmenbedingungen, bedarfsgerecht zu gestalten.
Rahmenbedingungen:
- Verstärkung der Buslinie A mindestens auf dem Abschnitt Bochumer Straße <-> Fachhochschule auf einen 10-Minuten-Takt,
- Berücksichtigung des Vorleseplanes und Vorlesungszeitraumes der Fachhochschule.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 13, Ablehnung: 12 , Enthaltung: 7

Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss: BV/0974/2013-1

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/1036/2013

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25, Ablehnung: 1, Enthaltung: 4

- Beschluss: BV/1048/2014

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 ,Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/1064/2014

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 2, Enthaltung: 2

- Beschluss: BV/1049/2014

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Beschluss: BV/1063/2014

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 21, Ablehnung: 4, Enthaltung: 5

- Beschluss: BV/1047/2014

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 3

- Beschluss: BV/1056/2014

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Beschluss: BV/1059/2014

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/1040/2014

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit

- Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für eine Gesamtfläche von ca. 30.000 m², bestehend aus Teilen der Grundstücke in der Gemarkung Leimbach, Flur 32, Flurstücke 33/6 und 33/14 sowie Flur 28, Flurstück 2/2 zwischen der Stadt Nordhausen gemeinsam mit dem Landkreis Nordhausen und der EVN-Biomethan GmbH, Beschluss: BV/0865/2013

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22, Ablehnung: 4, Enthaltung: 5
Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Erklärung der Bewilligung der Löschung des zugunsten der Stadt Nordhausen im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechtes bzgl. des Grundstückes in Nordhausen, Flur 1, Flurstück 91/215, Beschluss: BV/1011/2013

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 1, Enthaltung: 1
Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Zahlung eines rückzahlbaren Zuschusses an den Fußballverein „Wacker 90 Nordhausen e. V." zur vorübergehenden Liquiditätsunterstützung bis zum 30.04.2014 - Antrag vom 22.11.2013, Beschluss: BV/1035/2013

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23, Ablehnung: 4, Enthaltung: 3
Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Beschlüsse der Sitzungen des Hauptausschusses vom 5. November 2013:

Öffentlicher Teil:

- Vergabe von Planungsleistungen - Fortschreibung des ISEK 2020 zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 für die Stadt Nordhausen, Beschluss: AV/1001/2013

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:
Den Planungsauftrag für die Fortschreibung des ISEK 2020 zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 für die Stadt Nordhausen an das Büro GRAS* Gruppe für Architektur & Stadtplanung, Unterer Kreuzweg 6, 01097 Dresden, zu erteilen. Die Auftragserteilung erfolgt gemäß § 3 (3) HOAI mit einer Auftragssumme in Höhe von 97.115 €.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Vergabe von Bauleistungen – Umbau und Sanierung des Stadthauses in Nordhausen – Los Natursteinfassade, Beschluss: AV/0998/2013

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:
Den Bauauftrag für die Natursteinfassade zur Sanierung des Stadthauses in Nordhausen, Vergabe-Nr. 117/65/2013, an die Firma Schön + Hippelein GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 74589 Satteldorf mit einer Auftragssumme in Höhe von 133.284,12 € brutto zu erteilen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Vergabe von Bauleistungen – Umgestaltung des Blasiikirchplatzes und der angrenzenden Platz- und Straßenräume in Nordhausen, Los Elektroarbeiten/Straßenbeleuchtung, 1. BA, Beschluss: AV/0999/2013

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:
Den Bauauftrag für die Umgestaltung des Blasiikirchplatzes und der angrenzenden Platz- und Straßenräume, Los Elektroarbeiten/Straßenbeleuchtung, 1. BA, Vergabe-Nr. 103/65/2013, an die Stadtwerke Nordhausen, Stadtwirtschaft GmbH, Robert-Blum-Straße 1 in Nordhausen mit einer Auftragssumme in Höhe von 131.777,38 € brutto zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Vergabe von Bauleistungen - Neubau KulturBibliothek, Stadtsäle und Tiefgarage, Nikolaiplatz 1 in Nordhausen - Los 26 Bibliothekstechnik, Beschluss: AV/1000/2013

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:
Den Bauauftrag für den Neubau der KulturBibliothek, Stadtsäle und Tiefgarage –
Los 26 Bibliothekstechnik, Vergabe-Nr. 91/65/2013, an die Firma EasyCheck GmbH & Co. KG, Steinbeisstraße 12, 73037 Göppingen mit einer Auftragssumme in Höhe von 112.683,48 € brutto zu erteilen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Vergabe von Bauleistungen - Neubau KulturBibliothek, Stadtsäle und Tiefgarage, Nikolaiplatz 1 in Nordhausen - Los 27 Beleuchtung, Beschluss: AV/1003/2013

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:
Den Bauauftrag für den Neubau der KulturBibliothek, Stadtsäle und Tiefgarage –
Los 27 Beleuchtung, Vergabe-Nr. 110/65/2013, an die Elektro Weissensee GmbH,
Am Hauptgraben 1, 99631 Weissensee mit einer Auftragssumme in Höhe von
302.418,03 € brutto zu erteilen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

Nichtöffentlicher Teil:

Vorlage: AV/0995/2013
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4, Ablehnung: 0, Enthaltung: 3

Vorlage: AV/0996/2013
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

Vorlage: AV/0997/2013
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0 , Enthaltung: 0

vom 20. November 2013:
Nichtöffentlicher Teil:

Vorlage: AV/1016/2013
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

vom 12. Februar 2014:
Öffentlicher Teil:

- Vergabe von Planungsleistungen für Fördermittelantrag - Entwurfsplanung Neubau Berufsfeuerwehr, Beschluss: AV/1078/2014

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:
Die Planungsaufträge für die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen des Neubaus der Berufs-feuerwehr zur Beantragung von Fördermitteln wie folgt zu vergeben:

	Honorar-Entwurfsplanung komplett	derzeit erbracht
Architektur - Leistungsphasen 2 und 3 arko bauplanung GmbH, Nordhausen	72.943,55 € brutto	24.817,85 € brutto
Statik - Leistungsphasen 1 und 2 Ingenieurgemeinschaft Gebr. Tölle GbR, Nordhausen	20.172,88 € brutto	19.040,00 € brutto
Planung Elt - Leistungsphasen 2 und 3 MSR Gebäudetechnik GmbH, Holungen	20.544.16 € brutto	6.060,08 € brutto
Planung HLS - Leistungsphasen 2 und 3 Vopel Ingenieurbüro für Haustechnik, Nordhausen	24.133,20 € brutto	6.000,00 € brutto
Gesamtsumme:	137.793,79 € brutto	55.917,93 € brutto

Bisher erfolgte die Erarbeitung der Planungsleistungen bis zum Bearbeitungsstand Ende April 2013 mit 55.917,93 € brutto.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2

- Vergabe von Planungsleistungen - Umbauarbeiten am Ökumenischen Kindergarten zur Schaffung von 12 zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren, 1. Bauabschnitt, Beschluss: AV/1075/2014

Der Hauptausschuss der Stadt Nordhausen beschließt:
1. Das Planungsbüro Freie Architekten und Ingenieure Schunke -Liesegang-Stolze, Rolandstraße 1 A, 99734 Nordhausen wird mit den Planungsleistungen für die Umbauarbeiten am Ökumenischen Kindergarten zur Schaffung von 12 zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren beauftragt.
2. Zunächst erfolgt die Beauftragung für den 1. Bauabschnitt (Umbau des Kellergeschosses) in Höhe von 60.983,09 € brutto.
3. Nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den 2. Bauabschnitt (Dachaufstockung Turnraum) können die weiteren Planungsleistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in Höhe von ca. 41.500,00 € brutto beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 , Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil:

Vorlage: AV/1067/2014
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2

Vorlage: AV/1061/2014
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 , Ablehnung: 0 , Enthaltung: 1

Vorlage: AV/1062/2014
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

Vorlage: AV/1060/2014
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Vorlage: AV/1077/2014
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Vorlage: AV/1083/2014
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 10.10.2013

Öffentlicher Teil:
Keine Ausschussvorlagen

Nichtöffentlicher Teil:
Ausschussvorlage Nr. AV/0971/2013
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 13.11.2013

Öffentlicher Teil:

Ausschussvorlage Nr. AV/1005/2013
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, den Auftrag für die Fäkalschlammentsorgung aus hauseigenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, Bereich 1: Stadt Nordhausen und Ortsteile, Bereich 2: Gemeinde Hohenstein mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 85 T€ an die Firma Abwasser-Rohrreinigung Rohn GmbH, Nordhausen, zu vergeben und den bestehenden Zeitvertrag um ein Jahr zu verlängern.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1006/2013
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, den Auftrag für das Herstellen und Erneuern von Kanalhausanschlüssen und sonstigen Kanalbaumaßnahmen im Rahmen der Unterhaltung als Zeitvertrag mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 100 T€ bei einem Angebot von 19,0 v. H. an die Firma Leukefeld Tief- und Wegebau GmbH, Nordhausen, zu vergeben und den bestehenden Zeitvertrag um ein Jahr zu verlängern.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1007/2013
Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt, den Auftrag für die Entsorgung von Klärschlamm, Rechengut, Sandfang- und Kanalspülgut, Los 1: Entsorgung von Klärschlamm, Los 2: Entsorgung von Rechengut, Los 3: Entsorgung von Sandfang- und Kanalspülgut mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 113.911,05 € an die Firma SLH Kompost- und Entsorgungs GmbH, Nordhausen, zu vergeben und den bestehenden Zeitvertrag um ein Jahr zu verlängern.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Nichtöffentlicher Teil:
Ausschussvorlage Nr. AV/1009/2013
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1010/2013
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

BEKANNTMACHUNG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern Amtliche Bekanntmachung gemäß §196 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Kyffhäuserkreises hat in seiner Sitzung am 13.12.2013 den Bodenrichtwert für die Bodenrichtwertzone 657548 zum Stichtag 31.12.1995 nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548) und der Thüringer Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (Thüringer Gutachterausschussverordnung -ThürGAVO-) vom 23. September 2013 beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Bodenrichtwert:

Gemeinde:	**Sondershausen**
Gemarkung:	**Großfurra**
Bodenrichtwert:	**0,55 €/m2**
Stichtag:	**31.12.1995**
Nutzungsart:	**SN – Sondernutzungsfläche Halde**

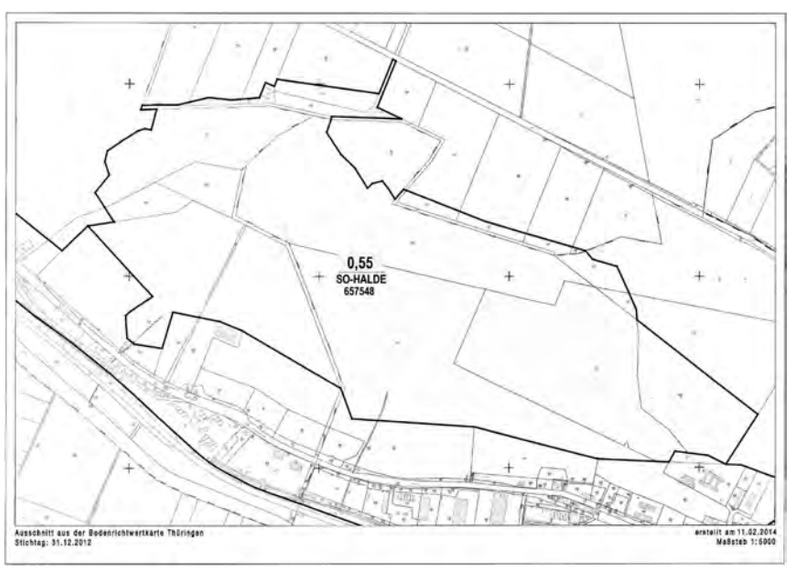

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Kyffhäuserkreis Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern
Telefon 03466 / 3399-100
Telefax 03466 / 3399-222
E-Mail: gutachter.artern@tlvermgeo.thueringen.de

Artern, den 13.12.2013

gez. VR Rainer Maul (Dienstsiegel)
Vorsitzender des Gutachterausschusses

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Betr.: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen - 1. Änderung (Sundhäuser See) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 16.04.2014 die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 1. Änderung (Sundhäuser See) beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung wird gem. § 13 (3) Satz 2 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Nordosten durch den Uferbereich des Forellensees und die Betriebsstraße der Kieswerke GmbH Nordhausen zwischen der Betonstraße und dem Uthleber Weg, im Südosten durch die Betonstraße zwischen Sundhausen und Bielen, im Südwesten durch die Bundesstraße 4 (Helmestraße) zwischen Nordhausen und Sundhausen, im Süden durch den Scheunenhof und im Nordwesten durch die Gemarkungsgrenze Nordhausen/Sundhausen.

Der Geltungsbereich ist außerdem aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.
Gemäß § 8 (3) und § 13 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung werden der Entwurf zum Flächennutzungsplan – 1. Änderung (Sundhäuser See) und deren Begründung in der Zeit

vom 12.05.2014 bis einschließlich 17.06.2014

im Flur des Amtes für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.
Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Änderung des Flächennutzungsplanes während der Dienstzeiten ebenfalls eingesehen werden, Auskünfte sind jedoch nur zu den Öffnungszeiten möglich.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskunft zur Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt Herr Koch vom Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung Nordhausen, Tel. 03631 696-465.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung stehen die Planunterlagen zusätzlich unter www.nordhausen.de zum Download bereit.

Nordhausen, den 17.04.2014

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

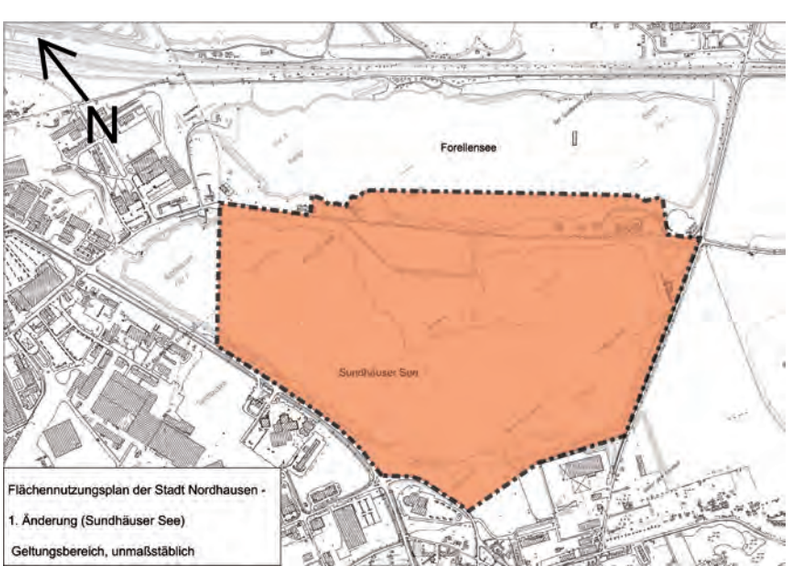

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Betr.: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 101 „Halbinsel-Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 16.04.2014 die Präzisierung des Geltungsbereiches, den geänderten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Halbinsel-Sundhäuser See“ beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Nordosten durch den Uferbereich des Forellensees und die Betriebsstraße der Kieswerke GmbH Nordhausen zwischen der Betonstraße und dem Uthleber Weg, im Südosten durch die Betonstraße, im Südwesten durch die Bundesstraße 4 (Helmestraße) zwischen Nordhausen und Sundhausen, im Süden durch den Scheunenhof und im Nordwesten durch die Gemarkungsgrenze Nordhausen/Sundhausen.

Der Geltungsbereich ist außerdem aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Gemäß § 4a (3) BauGB in der zuletzt gültigen Fassung werden der geänderte Entwurf zu den o. g. Planungsunterlagen und deren Begründung, der schalltechnischen Begutachtung und dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan in der Zeit

vom 12.05.2014 bis einschließlich 17.06.2014

im Flur des Amtes für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungszeit schriftlich oder mündlich nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Bebauungsplan während der Dienstzeiten ebenfalls eingesehen werden, Auskünfte sind jedoch nur zu den Öffnungszeiten möglich.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Herr Koch vom Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung Nordhausen, Tel. 03631 696-465.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung stehen die Planunterlagen zusätzlich unter www.nordhausen.de zum Download bereit.

Nordhausen, den 17.04.2014

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

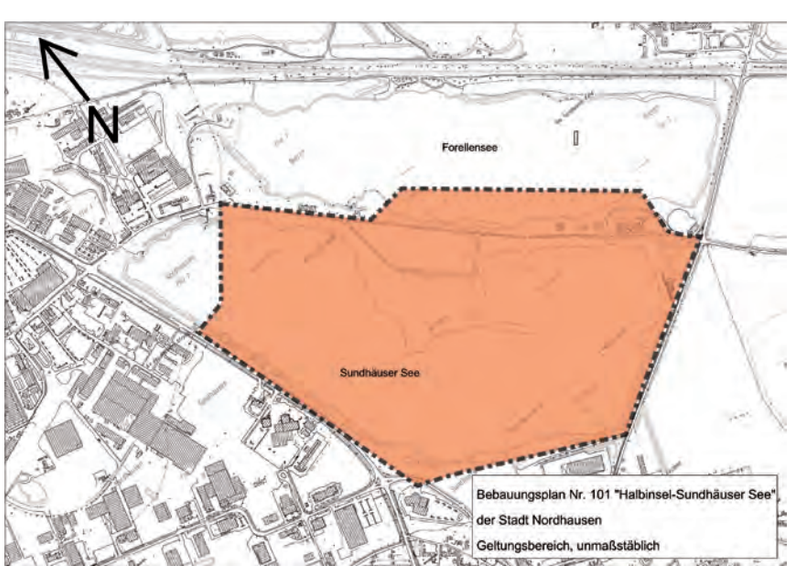

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Nordhausen wird in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014**, Montag und Mittwoch von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im **Wahlbüro der Stadt Nordhausen, Markt 15, Bürgersaal, 99734 Nordhausen**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014, 12.00 Uhr**, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann bei der Stadtverwaltung Nordhausen, Wahlbüro, Markt 15, 99734 Nordhausen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04.05.2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Europawahl im **Wahlkreis 62** (Landkreis Nordhausen) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
      a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
      b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung entstanden ist,
      c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Wahlbüros der Stadt Nordhausen gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, beim Wahlbüro der Stadt Nordhausen, Markt 15, 99734 Nordhausen, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form (Telefax-Nr.: 03631/696811, E-Mail: wahlbuero@nordhausen.de) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
   Das oben genannte Wahlbüro ist vom 05.05.2014 bis 23.05.2014 zu den unter 1. angegebenen Zeiten für Briefwähler geöffnet.
   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (25.05.2014), 15.00 Uhr, gestellt werden.
   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (24.05.2014), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (25.05.2014), 15.00 Uhr, stellen.
   Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
   Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
   - den amtlichen Stimmzettel,
   - den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist sowie
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
7. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 25.05.2014, 18.00 Uhr,** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nordhausen, den 16. April 2014
gez. Thomas Joachimi
Leiter Wahlbüro

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlen der Kreistagsmitglieder, der Stadtratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister in der Stadt Nordhausen wird in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014**, Montag und Mittwoch von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im **Wahlbüro der Stadt Nordhausen, Markt 15, Bürgersaal, 99734 Nordhausen**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014, 12.00 Uhr**, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann bei der Stadtverwaltung Nordhausen, Wahlbüro, Markt 15, 99734 Nordhausen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04.05.2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
      a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
      b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
      c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies dem Wahlbüro der Stadt Nordhausen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, beim Wahlbüro der Stadt Nordhausen, Markt 15, 99734 Nordhausen, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form (Telefax-Nr.: 03631/696811, E-Mail: wahlbuero@nordhausen.de) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
   Das oben genannte Wahlbüro ist vom 05.05.2014 bis 23.05.2014 zu den unter 1. angegebenen Zeiten für Briefwähler geöffnet.
   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (25.05.2014), 15.00 Uhr, gestellt werden.
   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (24.05.2014), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (25.05.2014), 15.00 Uhr, stellen.
   Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
   Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
   - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
   - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist sowie
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
7. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 25.05.2014, 18.00 Uhr**, eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nordhausen, den 16. April 2014
gez. Thomas Joachimi
Wahlleiter Stadt Nordhausen

NICHTAMTLICHER TEIL

AUSSCHREIBUNG

Immobilie in der Wilhelm-Nebelung-Straße zu verkaufen

Die Stadt Nordhausen verkauft eine Immobilie in guten Zustand mit Grundstück in sehr guter Wohnlage in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 108/16 (818 m²) – Wilhelm-Nebelung-Straße – im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zum Verkaufspreis i.H.v. 450.000,00 €. Das Grundstück wird zum 15. April 2014 ausgeschrieben und endet mit Ablauf der Frist am Donnerstag, den 31. Juli 2014.

Objektbeschreibung:
Immobilie mit dazu gehörigen Grundstück befindet sich in der Oberstadt in zentraler Lage. Eine Straßenbahnhaltestelle ist in wenigen Minuten fußläufig zu erreichen. In der Wilhelm-Nebelung-Straße ist im Bereich des Objektes eine geringe Anzahl von Kurzzeitparkplätzen vorhanden.

Der nächste größere gegenwärtig noch nicht bewirtschaftete öffentliche Parkplatz befindet sich in südöstlicher Richtung auf dem August-Bebel-Platz und ist fußläufig in wenigen Minuten erreichbar. Das Eckgrundstück liegt an zwei durch innerörtlichen Verkehr zeitweise stark frequentierten Straßen. Die Wilhelm-Nebelung-Straße verläuft an der nördlichen Grundstücksgrenze.

An dieser Straße befindet sich die Grundstückszufahrt. Die Straße ist asphaltiert und gut ausgebaut. Versorgungsleitungen zur Bewässerung, Entwässerung, elektrischer Strom, Gas liegen am Grundstück an. Das Grundstück stellt sich durch seinen Erschließungszustand als ortsüblich erschlossenes baureifes Land dar.

Bei der Immobilie handelt es sich um eine ehemalige Fabrikantenvilla, welche in den Jahren 1881-1882 errichtet wurde. Das Gebäude ist zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss und Vollunterkellerung.

Die Außenwände sind, soweit augenscheinlich ersichtlich, massiv in Ziegelmauerwerk mit Verklinkerung errichtet. Das Gebäude verfügt über mehrere Erschließungsmöglichkeiten. Im Garten auf der Ostseite des Gebäudes befindet sich eine Treppenanlage mit 9 Steigungen und Zugang auf eine Erdgeschossterrasse. An dieser Terrasse ist ein behinderten gerechter Lift installiert, über denen Rollstuhlfahrer die Zuwegung zum Erdgeschoss ermöglicht wird.

Weitere Angaben erhalten Sie direkt vom Verkäufer.

Die Stadtverwaltung verkauft diese Immobilie mit Grundstück gegen Gebot. Mindestgebot ist hierbei der Verkaufspreis. Das Gebot bedarf der Schriftform und muss bis spätestens 31. Juli 2014 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
Es sollte in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Kennzeichnung „Öffentliche Ausschreibung – Immobilie mit Grundstück, Wilhelm-Nebelung-Straße, Gemarkung Nordhausen, Flur 8. Flurstück 108/16“ eingereicht werden. Zur Fristwahrung ist die Abgabe eines Gebotes per Fax zulässig. Die Originalunterlagen sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

Ansprechpartner für Auskünfte und Besichtigungstermine ist Herr Blum, Bereich Liegenschaftsmanagement, Tel: 03631-696496, Fax: 03631-69687496, Email: Liegenschaftsmanagement@Nordhausen.de

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Nordhausen ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem den Zuschlag zu erteilen. Für den Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

AUSSCHREIBUNG

Grundstück am Holungsbügel zu verkaufen

Die Stadt Nordhausen verkauft das Grundstück in der Gemarkung Nordhausen, Flur 5, Flurstück 39/7 -Am Holungsbügel- im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zum Verkehrswert i.H.v. 46.740,06 €. Das o.g. Grundstück wird zum 15. April 2014 ausgeschrieben und endet mit Ablauf der Frist am 30. Juli 2014.

Objektbeschreibung:
Das Grundstück am Holungsbügel in der Gemarkung Nordhausen, Flur 5, Flurstück 39/7 hat eine Grundstücksfläche von ca. 1.461 m² (ca. 17 m Straßenfront x ca. 70 m Grundstückstiefe) und liegt am westlichen Stadtrand an einem Wohngebiet. Die Wohnlage wird als gut bis sehr gut eingeschätzt. Die Errichtung von Einfamilienhäusern ist zulässig und wurde bereits durch eine Bauvoranfrage bestätigt.

Das Grundstück liegt an einer mit Schotter ausgebauten Anliegerstraße. Die Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung sind möglich.

Die Stadtverwaltung verkauft dieses Grundstück gegen Gebot. Das Mindestgebot ist hierbei der Verkehrswert. Das Gebot bedarf der Schriftform und muss bis spätestens 30. Juli 2014 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Es sollte in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der Kennzeichnung „Öffentliche Ausschreibung – Am Holungsbügel, Gemarkung Nordhausen, Flur 5, Flurstück 39/7“ eingereicht werden. Zur Fristwahrung ist die Abgabe eines Gebotes per Fax zulässig. Die Originalunterlagen sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

Ansprechpartner für Auskünfte und Besichtigungstermine ist Herr Blum, Bereich Liegenschaftsmanagement, Tel: 03631-696496, Fax: 03631-69687496,
Email: Liegenschaftsmanagement@Nordhausen.de

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Nordhausen ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem den Zuschlag zu erteilen. Für den Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

AUSSCHREIBUNG

3 Raumwohnung in Nordhausen Steigerthal sofort zu vermieten

Lage: Alte Dorfstraße 30, Steigerthal
Wohnfläche: 73,16 m²
Küche mit Fenster, Fliesenfußboden und halbhohen Wandfliesen sowie Wanne und Dusche
3 Räume mit Massivholzparkett
Isolierverglaste Fenster
Geräumige Diele
Nebengelass im Hof
Anmietung von Carportplätzen möglich
Hausgarten hinter dem Haus zur Pacht möglich

Kosten Kaltmiete: 307,27 €, 4,20 €/m²
Betriebskosten: 55,00 €
Heizkosten: 50,00 €
Stellplatzmiete: 15,00 €

Kaution: 2 Kaltmieten

Die Wohnung befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus.

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Gülland, Tel. (0 36 31) 696 155

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

IMPRESSUM:
Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 99734 Nordhausen
Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen
Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).